

Änderungen des Verteilungsmaßstabes mit Wirkung zum 1. Quartal 2013

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 22. November 2012 gemäß § 87b SGB V folgenden 2. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Juli 2012 mit Wirkung zum 1. Januar 2013 beschlossen:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „RLV/QZV-Volumen“ durch das Wort „RLV/QZV-Umsatz“ ersetzt.
Erläuterung: Redaktionelle Klarstellung der Bereinigungsberechnung.
2. In § 11 Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 7 Abs: 1 Ziff. 9 VM“ durch einen Verweis auf „§ 7 Abs. 2 Ziff. 3 VM“ ersetzt.
Erläuterung: Redaktionelle Korrektur: Der bisherige Verweis war unzutreffend.
3. In § 21 Abs. 2 entfällt Satz 3.
Erläuterung: Regelung ist obsolet.
4. In § 22 Abs: 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Maßgeblich ist die mit dem Honorarbescheid für das Vorjahresquartal abgerechnete Fallzahl. Nachträglich vom Arzt für das Vorjahresquartal eingereichte Abrechnungsfälle bleiben bei der Berechnung des RLV außer Betracht.“
Erläuterung: Inhaltliche Klarstellung
5. In § 22 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Im Falle von Bereinigungen der MGV bei Beitritt von Versicherten zu einem Vertrag gem. §§ 73b, 73c und 140a ff SGB V werden die zur Berechnung des RLV-Fallwertes und des RLV je Arzt herangezogenen RLV-Fallzahlen in den Berechnungsvorgaben der Anlage 3 Teil 4 um die Anzahl derjenigen Versicherten erhöht, die länger als vier Quartale in einen Vertrag eingeschrieben sind.“
Erläuterung: Bei Selektivverträgen ist eine Fallzahlenpassung bezüglich der bereits in den Basisquartalen der RLV-/QZV-Berechnung eingeschriebenen Versicherten erforderlich.
6. In § 23 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Maßgeblich sind die mit dem Honorarbescheid für das Vorjahresquartal abgerechneten Fälle und Leistungen. Nachträglich vom Arzt für das Vorjahresquartal eingereichte Abrechnungsfälle und Leistungen bleiben bei der Berechnung des QZV außer Betracht.“
Erläuterung: Inhaltliche Klarstellung
7. § 29 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Erfolgt die Zuweisung erst nach Quartalsbeginn, gelten als Bemessungsgrundlage für die Honorarberechnung des Geltungszeitraums bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe die für das Vorquartal zugewiesenen RLV/QZV bzw. Kapazitätsgrenzen, es sei denn, dass die zum späteren Zeitpunkt zugewiesenen RLV/QZV bzw. Kapazitätsgrenzen einen höheren Honoraranspruch begründen.“
Erläuterung: Anpassung an die BSG-Rechtsprechung (Urteil vom 15.08.2012, Az. B 6 KA 38/11 R)

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft.